

Wissenschaft, Medien und Recht

Anmerkungen zu einem problematischen Verhältnis

| MALTE HAGENER | DIETMAR KAMMERER |

Der Gebrauch von digitalen Medien in der Hochschullehre verunsichert viele Hochschullehrer. Ein Problemaufriss.

Medien waren schon immer daran beteiligt, wenn Menschen Wissen erwerben, niedergelegt und weitergegeben haben. Tontafel, Griffel, Papyrus und Schreibfeder, aber auch Karte, Abakus und Fernrohr gehören zu den frühesten Werkzeugen in der Produktion von Erkenntnissen. Heute sind es der Computer und die elektronischen Netzwerke – die sogenannten „digitalen Medien“ –, die zu unerlässlichen Werkzeugen jeder wissenschaftlichen Praxis geworden sind. Informationen, die in digital codierter Form vorliegen, können nicht nur leichter aufgeschrieben und gespeichert werden, sie lassen sich auch schneller und besser (also ohne Qualitätsverlust) verbreiten und vervielfältigen als in jedem historisch vorgängigen Medium. Ohne digitale Technologien wäre die gegenwärtige Wissensgesellschaft undenkbar. Mehr noch: Die Digitalisierung führt zu neuen Weisen der Wissenserzeugung. Daten aus Forschungsreihen können vielfältig überprüft und ausgewertet werden. Digitale Netzwerke ermöglichen neue Formen der Kooperation und des Austauschs zwischen Forschenden. Auch die Plagiatsvorwürfe gegen prominente Titelträger – ob berechtigt oder unberechtigt – wären ohne

die Möglichkeiten neuartiger kollaborativer Praxen im Internet kaum erhoben worden.

Kompliziertes Urheberrecht

Mit den Möglichkeiten sind aber auch neue Herausforderungen und Konflikte entstanden, nicht zuletzt im Bereich der Rechtsprechung. Vor allem das Urheberrecht, das vor rund dreihundert Jahren zum Schutz von Autoren und Verlegern geschaffen wurde, muss den sich ständig wandelnden medialen Bedingungen immer wieder angepasst werden – mit weitreichenden Folgen. Es hat

»Die Digitalisierung führt zu neuen Weisen der Wissenserzeugung.«

sich im Zuge seiner zahlreichen Novellierungen zu einem komplizierten Geflecht aus Normen und Vorschriften entwickelt, das für Laien weitgehend intransparent bleibt. Der Schluss von den allgemeinen Normen auf konkrete Situationen lässt sich nicht mehr ohne juristische Expertise ziehen, nicht zuletzt weil für analoge Medien häufig andere Regelungen als für digitale gelten. Jede Werkform (Text, Bild, Ton, Bewegtbild) hat ihre spezifischen Besonderheiten im Gesetz. Der jeweilige Kontext des Ge-

brauchs – privat oder kommerziell, hinter verschlossenen Türen oder öffentlich – zieht je eigene rechtliche Konsequenzen nach sich. In der Praxis sieht sich der Einzelne einer Multiplikation von Regeln, Vorschriften und Standards gegenüber, wodurch die Unübersichtlichkeit nur gesteigert wird. So weicht in Europa das jeweils geltende nationale Recht teils erheblich voneinander ab. Trotz vielfältiger Bemühungen, kontinentaleuropäisches Urheberrecht mit angloamerikanischem Copyright abzustimmen, gibt es hierzulande keine vergleichbare Regelung zur Doktrin des »fair use«, auf die sich US-Wissenschaftler berufen können.

Selbst der 2003 eigens für Unterricht und Forschung ins Urheberrechtsgesetz aufgenommene Paragraph 52a scheint wenig geeignet, zu einer Vereinfachung und Verdeutlichung der Rechtslage beizutragen. Die Norm gestattet es Hochschuldozenten unter anderem, „kleine Teile eines Werkes“ zur Veranschaulichung im Unterricht zugänglich zu machen, insofern dies ausschließlich „für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ geschieht. Ein Szenario: Für ihr Seminar stellt eine Dozentin fünfzehn Seiten eines urheberrechtlich geschützten Werkes (das Buch hat einen Umfang von 100 Seiten) auf einer elektronischen Lernplattform bereit. Zugriffsberechtigt sind lediglich die an der Lehrveranstaltung angemeldeten Studierenden. Die Dozentin hält sich damit – subjektiv – an die rechtli-

AUTOREN

Malte Hagener ist Professor für Medienwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg und erster Vorsitzender der Gesellschaft für Medienwissenschaft (www.gfmedienwissenschaft.de). Er ist Mit-Herausgeber der Open-Access-Zeitschriften „Medienwissenschaft: Rezensionen / Reviews“ (<http://archiv.ub.uni-marburg.de/ep/0002/>) und „Necsus – European Journal for Media Studies“ (<http://www.necsus-ejms.org/>).

Dietmar Kammerer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Medienwissenschaft der Philipps-Universität Marburg.



chen Vorgaben. Allerdings weiß sie nicht, dass ein Kollege für sein Seminar ebenfalls mehrere Seiten aus dem Buch gescannt hat und diese im universitären Intranet für seinen Kurs anbietet. Nimmt man beide Ausschnitte zusammen, ist die zulässige Menge entnommener Seiten überschritten. Denn in Abs. 1, Satz 1 von §52a ist nicht von einzelnen Personen, sondern ausdrücklich von „Schulen und Hochschulen“ die Rede. Daher muss der Entnahmefumfang nicht auf den Dozenten, sondern auf die gesamte Einrichtung gerechnet werden.

Was ist „ein kleiner Teil“ eines Werkes?

Ohnehin besteht Uneinigkeit darüber, was unter einem „kleinen Teil“ eines Werkes zu verstehen ist und wann diese Grenze überschritten wird. Manche Kommentatoren legen den Anteil bei 20 Prozent fest, andere ziehen die Grenze bereits bei zehn Prozent. Der zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Gesamtvertrag sieht maximal 15 Prozent des Werkes als „kleinen Teil“ an, dieser Wert ist

rechtlich aber nicht bindend. Mitunter werden für Texte absolute Grenzen genannt, jedoch ist die Angabe einer konkreten Seitenzahl im Fall von wissenschaftlichen Werken ungeeignet. Andere Kommentatoren heben auf die Relevanz der Auszüge ab und argumentieren, dass ein „kleiner Teil“, unabhängig von seinem Umfang, nicht so gewählt werden darf, dass er die wesentlichen Aussagen oder Argumente des Gesamtwerkes enthält und dieses also ersetzen kann. Wenn

»Die Rechtsunsicherheit im Bezug auf elektronische Semesterapparate ist groß.«

der inhaltliche Kern eines Werkes frei zugänglich sei, werde dessen Kauf überflüssig, so die Begründung.

Auch die Vorgabe, wonach der bereitgestellte Werkteil ausschließlich „zur Veranschaulichung im Unterricht“ genutzt werden darf, hat zu widersprüchlichen Auslegungen geführt. Manche Kommentatoren schließen daraus, dass das Material nur in den zeitlichen und

räumlichen Grenzen des Unterrichts eingesetzt werden dürfe, andere vertreten eine liberalere Auffassung. Wann ist der Kreis von Unterrichtsteilnehmern „bestimmt abgegrenzt“? In einem Seminar mit zwölf Studierenden? In einer Vorlesung mit dreihundert? Und was ist mit dem Studium Generale, das sich auch an eine außeruniversitäre Öffentlichkeit richtet? Gilt hier der Bildungsauftrag der Universitäten nur eingeschränkt? Wird eine „abgegrenzte“ Veranstaltung öffentlich, wenn sie als Video- oder Audio-Podcast auf den Webseiten eines Institutes bereitgestellt wird?

Anschauungsmaterial liefert hier ein Urteil des OLG Stuttgart, das der Fernuniversität Hagen im April 2012 untersagte, 91 Seiten eines Lehrbuchs elektronisch rund 4 000 Studierenden zur Verfügung zu stellen. Die Urteilsbegründung hält fest, dass das Herunterladen und Drucken von Texten durch die Regelung nicht gedeckt sei. Die Rechtsunsicherheit in Bezug auf elektronische Semesterapparate (ohne den sich nicht wenige Studierende inzwischen fast reflexartig weigern,

Anzeige

AUSSCHREIBUNG

Die

STIFTUNG FAMILIE KLEE

verleiht im Jahr 2014 nach Begutachtung der eingegangenen Bewerbungen für eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit den

Innovationspreis

in Höhe von 15.000 € an eine Person oder eine Arbeitsgruppe für eine wissenschaftliche Leistung, die „es durch neuartige Kombination medizinischer und technischer Kenntnisse ermöglicht, Krankheiten zu heilen, ihre Therapie zu verbessern oder die Auswirkungen der Krankheit zu mildern“ (Stiftungsgründer Gerhard Klee).

Voraussetzungen und Einreichungsmodus

- Die Arbeit muss in Deutschland entstanden sein
- Ehemalige Preisträger des Innovationspreises der SFK können kein zweites Mal berücksichtigt werden

Einzureichen sind

- Die angefertigte Arbeit in zweifacher Ausfertigung
- Eine bis zu drei Seiten umfassende Kurzdarstellung des Innovationsgehaltes der Arbeit mit einer Auflistung der beteiligten Wissenschaftler
- Den Nachweis der klinischen Erprobung (bei Technikern) bzw. des technischen Innovationsgehaltes (bei Medizinerinnen)
- Lebenslauf des Bewerbers /der Bewerber
- Verwendungszweck des Preisgeldes

Bewerbungsschluss ist der 15.1.2014

Bewerbungen unter der Referenznummer 3 sind zu richten an:

Prof. Dr. med. R. Burk
Augenklinik
Teutoburger Str. 50
33604 Bielefeld

oder

Prof. Dr. Ing. habil. M. Pandit
Technische Universität Kaiserslautern
FB EIT, Postfach 3049
67653 Kaiserslautern



WWW.S-FK.DE



**STIFTUNG
FAMILIE
KLEE**

Texte vorzubereiten) ist damit noch einmal gesteigert, denn es fragt sich, ob dieses inzwischen weit verbreitete Vorgehen überhaupt mit den geltenden Rechtsnormen in Deckung zu bringen ist.

Jedoch nicht nur in der Lehre stellen sich diese Fragen, auch die herrschende Publikationspraxis ist von den Entwicklungen betroffen: Wann ist audiovisuelles Material – Filme, Bilder, Musik – in einer wissenschaftlichen Publikation ein erlaubtes wissenschaftliches Zitat, wann eine unerlaubte Illustration? Darf ich als Filmwissenschaftler, um mein Zitatrecht wahrzunehmen, den Kopierschutzmechanismus einer DVD umgehen? Filme sind grundsätzlich das Ergebnis einer Kollaboration vieler „Urheber“: Drehbuch, Kamera, Regie, Produktion, Musik – wessen Rechte sind jeweils betroffen, wenn ich einen Screenshot anfertige, eine Szene zum Zweck der Analyse neu montiere, Dialogzeilen oder Handlungselemente zitiere? Wie steht es mit den Leistungsschutzrechten?

Für Nicht-Juristen ist die Lage kaum noch zu überblicken. Wer Juristen um eine allgemeine Einschätzung bittet – so unsere Erfahrung – bekommt als Antwort regelmäßig zu hören: Das komme auf den Einzelfall an. Von Kollegen hören wir, dass sie im Umgang mit audiovisuellem Material lieber Vorsicht walten lassen und in Forschung und Lehre sowie bei Publikationen eher die Finger von bestimmten Werken lassen, als Gefahr zu laufen, von Rechteverwertern abgemahnt zu werden. Für die Medienwissenschaft, die regelmäßig urheberrechtlich geschützte Werke untersucht, ist eine solche Situation besonders unbefriedigend, aber sie betrifft in der Konsequenz die gesamte Wissenschaft. Deshalb hat die Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM) als Landesvertretung von mehr als 1 000 deutschsprachigen kulturwissenschaftlich ausgerichteten Medienforschern eine Initiative gestartet, die dringendsten Fragen in diesem Feld anzugehen. In einem ersten Schritt sind über eine Fragebogenaktion dringende Probleme (wie diejenigen, die hier geschildert werden) identifiziert worden, um diese dann exemplarisch zu klären.

Forschung lebt davon, dass sie Neuland betritt. Ist dieses vermint, kommt es zum Stillstand. Experten warnen schon lange davor, dass die schwer zu durchschauende Rechtslage das Poten-

tial für Innovationen in der Forschung ausbremst und der Wissenschaftsstandort Deutschland dadurch international ins Hintertreffen geraten könne. Es ist auch nicht einzusehen, dass Wissenschaftler ihre knappen Ressourcen an Zeit und Energie dafür aufwenden, sich in Rechtsfragen kundig zu machen, über die offenbar selbst unter Juristen Uneinigkeit besteht.

Ungeklärte Situation bei Bibliotheken

Auch bei Beständen innerhalb traditioneller Institutionen wie Bibliotheken ist die Situation keinesfalls geklärt: Im Jahr 2010 wurde die drohende Vernichtung sämtlicher TV-Mitschnitte an der Bergischen Universität Wuppertal nach einer dementsprechenden Anweisung der Rechtsabteilung diskutiert, nach öffentlichen Protesten aber verworfen. Es ist

»Von Kollegen hören wir, dass sie im Umgang mit audio-visuellem Material lieber Vorsicht walten lassen.«

nicht zu rechtfertigen, dass die Rechtslage für Mitschnitte der mit Steuergeldern finanzierten öffentlich-rechtlichen Sender, die selbst ihre eigene Überlieferung kaum systematisch sammeln und nur in Ausnahmefällen der Öffentlichkeit zugänglich machen, derart unklar ist. Nicht nur für die Medienwissenschaft, auch für historisch und sozialwissenschaftlich arbeitende Fächer stellen audiovisuelle Medien zunehmend relevante Quellen dar, so dass der Trend eigentlich zu größerer Zugänglichkeit gehen sollte.

Open Access

Zu begrüßen ist die Politik der großen wissenschaftsfördernden Institutionen wie DFG, dass Ergebnisse aus Forschung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, (auch) über Open Access zugänglich gemacht werden müssen. Grotesk mutet es dagegen an, wenn internationale Verlagskonglomerate den Autoren anbieten, Aufsätze auch über Open Access-Plattformen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sich diese Bereitstellung jedoch mit Beträgen in absurder Größenordnung (in einem Fall mit 3000,- Dollar für wenige Seiten) von den Autoren „finanzieren“ lassen. Natürlich entstehen auch bei Open Access Kosten, doch darf dies nicht zu weiteren, neuen Schranken bei der Verbreitung

wissenschaftlicher Erkenntnisse führen.

Leider geht auch der Mut der Legislative nicht weit genug. Im Juni diesen Jahres hat der Bundestag einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der Autoren wissenschaftlicher Beiträge unter anderem das Recht einräumt, ihre Werke nach Ablauf von zwölf Monaten öffentlich im Internet zugänglich zu machen (vgl. Forschung & Lehre 8/2013, S. 609). Mit diesem „Zweitveröffentlichungsrecht“ soll der freie Zugang zu Wissen (Open Access) gestärkt werden. Dieses Recht gilt selbst dann, wenn in Verträgen mit Verlagen anderslautende Klauseln unterschrieben wurden. Allerdings hat der Gesetzgeber, aus nicht nachvollziehbaren Gründen und gegen den Protest der Wissenschaftsorganisationen, dieses Recht nur für solche Publikationen vorgesehen, die im Rahmen von außeruniversitärer und drittmittel-

geförderter Forschung entstehen. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hat diese Privilegierung der drittmittelfinanzierten Forschung gegenüber der eigenfinanzierten Forschung an

Hochschulen zu Recht als Diskriminierung angeprangert und Änderungen eingefordert.

Aus diesen knappen Beispielen sollte hervorgegangen sein, dass dringender Handlungsbedarf auf mindestens drei Ebenen besteht. Seitens des Gesetzgebers wären klare und verständliche Regelungen zu erhoffen, die im Zweifel eher wissenschafts- als werterfreundlich ausfallen sollten, so dass öffentliche Gelder nicht länger verschwendet werden. Optimal erschiene eine ähnliche Regelung wie die des „fair use“ in den Vereinigten Staaten auch in Deutschland zum Teil des Systems an Normen zu machen. Seitens der Wissenschaftsinstitutionen (DFG, DHV, HRK usw.) und der Kultusministerien wäre zu hoffen, dass spezielle Rechtsberatungen und Clearingstellen eingerichtet würden, um so der herrschenden Rechtsunsicherheit entgegen zu wirken. Und drittens bleibt seitens der Forscherinnen und Forscher zu hoffen, dass diese sich in größerer Zahl bewusst darüber werden, welche Konsequenzen das eigene Handeln hat, und die eigene Publikationspraxis auf den Prüfstand stellen und ändern, also ihr Zweitveröffentlichungsrecht wahrnehmen und nach Möglichkeit auf Open Access, Open Data oder auf freie Lizenzen wie etwa Creative Commons umstellen.